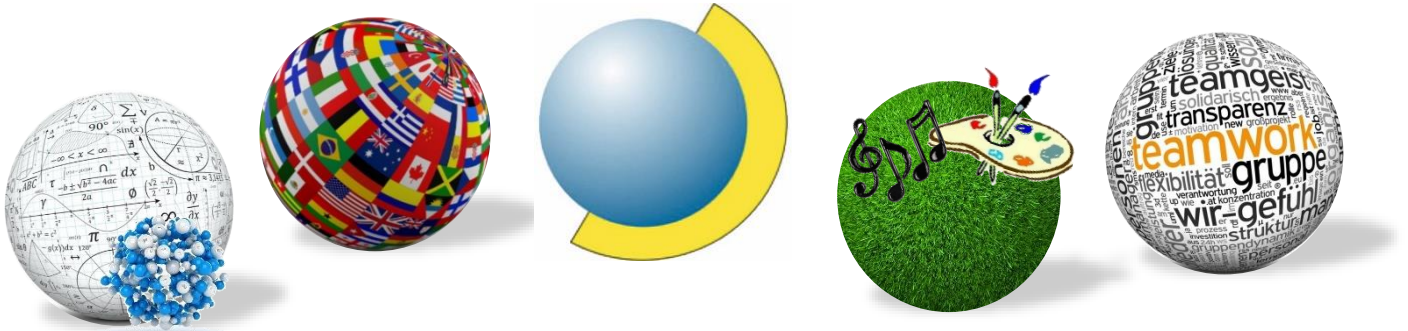


Verfassung des Martin-Behaim-Gymnasiums Nürnberg (BehaimVerf)



Präambel

In seinem demokratischen Selbstverständnis hat sich das Martin-Behaim-Gymnasium die nachfolgende Verfassung gegeben:

Das Martin-Behaim-Gymnasium ist ein naturwissenschaftlich-technologisches und ein sprachliches Gymnasium. Die beiden Ausbildungsrichtungen als Säulen des Schulprofils finden einerseits ihren Ausdruck in der Anerkennung als MINT-EC-Schule, andererseits in der bilingualen Sezione italiana. Darüber hinaus vervollständigen ein breites unterrichtliches und außerunterrichtliches Angebot im musischen und im gesellschaftlichen Bereich einen umfassenden, ganzheitlichen gymnasialen Bildungsanspruch.

Das Behaim bekennt sich zu seiner Tradition, Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Herkunft die Chance auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Talente zu eröffnen – und das weit über die messbare Leistung, die im Zeugnis steht, hinaus. Es gehört zu den zentralen Anliegen in der Schulentwicklung, ein von gegenseitigem Respekt geprägtes Menschenbild und demokratische Werte in der Schule erlebbar zu machen. Soziale und kulturelle Vielfalt sowie Meinungspluralismus werden von der Behaimer Schulgemeinschaft als Bereicherung empfunden.

Für diese Schwerpunkte in unserem Schulprofil –

- Entdeckendes Lernen,
- Weltoffenheit und Toleranz,
- Ganzheitliche Erziehung und Bildung sowie
- Leben und Lernen in Gemeinschaft

steht unser Schulsymbol, der Behaim-Globus, und das oft ein Leben lang.

Deshalb lautet unser Motto: „Einmal Behaimer, immer Behaimer!“

TEIL I – Über den Umgang miteinander

Artikel 1

- (1) Die Behainerinnen und Behaimer begegnen einander im täglichen Umgang mit Respekt und Toleranz.
- (2) Sie haben das Recht, ihre Meinung frei und sachlich zu äußern und gestehen dieses Recht auch anderen zu.
- (3) Die Behaimer* sind offen für sachliche Kritik.

Artikel 2

- (1) ¹Alle Behaimer haben das Recht auf faire Behandlung durch die anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft. ²Auf allen Ebenen wird bei Entscheidungen und Bewertungen Wert auf Transparenz gelegt.
- (2) Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung durch die Lehr- und Verwaltungskräfte.
- (3) Alle Lehr- und Verwaltungskräfte haben das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung durch Vorgesetzte.
- (4) Eltern und Lehr- und Verwaltungskräfte begegnen sich auf Augenhöhe und ergänzen sich in ihrer Sorge um das Wohlergehen der Kinder.

Artikel 3

- (1) Die Behaimer lösen Konflikte ohne körperliche und psychische Gewalt.
- (2) Sie sind bereit, in Auseinandersetzungen mit (Mit-)Schülern oder Lehr- und Verwaltungskräften Kompromisse einzugehen.
- (3) Die Behaimer achten darauf, Macht, die sie aufgrund persönlicher Merkmale oder Funktionen an der Schule innehaben, nicht zu missbrauchen.

Artikel 4

- (1) Fehler gehören für Behaimer zum Menschsein dazu.
- (2) Die Behaimer sind bereit, eigenes Fehlverhalten ehrlich zuzugeben.
- (3) Sie können sich darauf verlassen, dass bei Konsequenzen in Form von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.
- (4) ¹Behaimer sind nicht nachtragend. ²Ehrlich gemeinte Entschuldigungen werden angenommen.

Artikel 5

- (1) Die Behaimer verstehen sich als Solidargemeinschaft.

* Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verzichtet diese Verfassung auf die Verwendung gendergerechter Sprache. Gemeint sind hier Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Lernende, die sich dem binären System (d.h. männlich oder weiblich) nicht zuordnen können.

- (2) Die Mitglieder der Schulgemeinschaft nehmen Probleme anderer ernst und zeichnen sich durch Hilfsbereitschaft und Fürsorge im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus.
- (3) Über die individuelle Hilfestellung hinaus steht ein breites Gesprächs- und Beratungsangebot zur Verfügung.

Artikel 6

- (1) ¹Die Behaimer verstehen sich als offene und vielfältige Gemeinschaft. ²Sie fördern mit ihrem Handeln den Gemeinschaftssinn und pflegen das Gemeinschaftsgefühl an der Schule.
- (2) Die Behaimer stehen zu Absprachen und Vereinbarungen, sie handeln gewissenhaft und gehen vertrauensvoll miteinander um.
- (3) Sie messen der Entwicklung und Wertschätzung von sozialem und gesellschaftlichem Engagement hohe Bedeutung zu.
- (4) ¹Schulische Leistungen werden am Behaim von der Schulgemeinschaft gewürdigt. ²Ebenso wichtig ist die Förderung von persönlichen Talenten (sportlich, musikalisch, künstlerisch, sozial, technisch, etc.).
- (5) Die Behaimer handeln verantwortlich, d.h. sie bedenken bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgen und achten auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit.

Artikel 7

- (1) Allen Behaimern steht die Möglichkeit offen, das Schulleben aktiv mitzugestalten.
- (2) Formen der Beteiligung sind Wahlen und Abstimmungen, Mitarbeit in Gremien und das Einbringen von Ideen z.B. über das Schulparlament.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schulgemeinschaft können sich darauf verlassen, dass konstruktive Vorschläge gehört, ggf. diskutiert und möglichst umgesetzt werden. ²In jedem Fall erhalten sie eine Rückmeldung zu ihrem Anliegen.

Teil II – Über die demokratische Schulkultur

Artikel 8

Die demokratische Schulkultur zeigt sich in Wahlen und Abstimmungen sowie in der Zusammenarbeit von u.a. Schülermitverantwortung (SMV), Lehrerkonferenz oder Elternbeirat.

Artikel 9

- (1) ¹Alle Schüler wählen ihre Klassen- bzw. Stufensprecher und ihre Jahrgangsstufenvertreter im Schulparlament. ²Diese vertreten ihre Klasse bzw. ihre Stufe bei jeglichen Anliegen gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung. ³Sie stehen außerdem im regelmäßigen Austausch mit den Schülersprechern. ⁴Die Klassensprecher unterstützen die Klassenleitung darüber hinaus in organisatorischen Belangen. ⁵Die Klassensprecher sind auf ein Jahr gewählt, können jedoch auf begründeten Antrag der Hälfte der Klasse hin zum Halbjahr neu gewählt werden.

- (2) ¹In einem regelmäßig stattfindenden Klassenrat können Anliegen, die die Klasse betreffen, bearbeitet werden. ²Die Klassen können sich auf diese Weise außerdem an der Gestaltung des Schulalltags beteiligen. ³Sie haben zusätzlich die Gelegenheit, ihre Ideen, Kritik und Wünsche bei Jahrgangsstufenversammlungen einzubringen.
- (3) ¹Die Schülersprecher werden von allen Schülern gewählt. ²Sie arbeiten mit den Mitgliedern der SMV zusammen und gestalten das Schulleben durch Veranstaltungen oder Aktionen mit.
- (4) Die Schüler wählen die Verbindungslehrkräfte.

Artikel 10

- (1) ¹Die Lehrkräfte verstehen sich als pädagogische Lernbegleiter der Schüler. ²Sie leben Werte wie z.B. Wertschätzung, Verantwortung, Demokratie und Friedliches Miteinander vor und unterstützen die Schüler bei der Entwicklung eigener Werthaltungen.
- (2) Die Lehrkräfte kommen in der Lehrerkonferenz zusammen, um Entscheidungen entsprechend ihrer pädagogischen Freiheiten und Pflichten zu treffen.¹
- (3) ¹Der Örtliche Personalrat vertritt die Interessen der Lehr- und Verwaltungskräfte zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes. ²Dazu finden beispielsweise regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung statt und es werden Personalversammlungen abgehalten.
- (4) ¹Die Lehr- und Verwaltungskräfte wählen aus ihren Reihen außerdem ihre Vertreter im Schulforum bzw. im Schulparlament. ²Sie wählen Vertreter in den Disziplinarausschuss. ³Die Verbindungslehrkräfte sind Ansprechpartner für Anliegen der Schüler.

Artikel 11

- (1) Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Behaim-Schüler verstehen sich als Teil der Schulgemeinschaft und arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll mit den Lehr- und Verwaltungskräften zusammen.
- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten wählen aus ihren Reihen die Vertreter des Elternbeirats und damit auch ihre Vertreter im Schulparlament. ²Sie wählen zudem Klassenelternsprecher in den Klassen ihrer Kinder.
- (3) Konkrete Rechte und Pflichten regeln die übergeordneten Gesetzestexte.²

Artikel 12

Das Schulparlament bringt die gewählten Vertreter der Eltern und Erziehungsberechtigten, der Lehr- und Verwaltungskräfte, die Schulleitung und die gewählten Vertreter der Schüler aller Jahrgangsstufen zusammen.

¹ Vgl. dazu die LDO.

² Vgl. u.a. Art. 65 und Art. 74-76 BayEUG.

Teil III – Über das Parlament

Artikel 13

- (1) ¹Das demokratisch gewählte Schulparlament vertritt die Interessen und Anliegen der Mitglieder der Schulgemeinschaft. ²Es bespricht die vorgebrachten Themen sorgfältig und aufbauend auf den demokratischen Grundsätzen des Mehrheitsprinzips, des Minderheitenschutzes und der Kompromissfindung. ³Damit trägt es zur politischen Willensbildung bei und ermöglicht den Mitgliedern der Schulgemeinschaft Mitbestimmung.
- (2) ¹Das Schulforum geht im Schulparlament auf, dem es seine Kompetenzen jeweils zu Beginn des Schuljahres überträgt. ²Dazu gehören u. a. die Gestaltung der Hausordnung, die Festlegung der Pausenordnung und der Pausenverpflegung sowie Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.³
- (3) Das Schulparlament kann mit Mehrheit Empfehlungen an Lehrerkonferenz, Elternbeirat und die SMV aussprechen und zum jeweiligen Anliegen Rückmeldung erwarten.
- (4) ¹Das Schulparlament kann außerdem mit Mehrheit Anträge an die Lehrerkonferenz richten zu Themen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen. ²Dies betrifft beispielsweise das Fahrtenkonzept oder die Festlegung von Leistungsnachweisen.⁴ ³Die Schulleitung informiert das Parlament über die Entscheidung der Lehrerkonferenz.
- (5) Einzelne Abgeordnete des Schulparlaments können mittels schriftlicher Anfrage an die Schulleitung Auskünfte zu schulischen Belangen, die in die Verantwortlichkeit der Schulleitung fallen, einholen.

Artikel 14

- (1) ¹Die Abgeordneten werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt. ²Genauer bestimmt die Wahlordnung.
- (2) ¹Das Schulparlament bearbeitet und beschließt in Ausschüssen und Plenarsitzungen über Angelegenheiten, die die Interessen der Angehörigen der Schulgemeinschaft betreffen. ²Es informiert die Schulgemeinschaft im Anschluss in geeigneter Weise über die Entscheidungen. ³Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schulgemeinschaft haben die Möglichkeit, sich über den Petitionsausschuss schriftlich mit ihrem Anliegen an das Schulparlament zu wenden. ²Die Mitglieder des Ausschusses registrieren und ordnen die Petitionen, bearbeiten sie und geben sie ggf. an das Schulparlament zur weiteren Bearbeitung weiter. ³Sie geben den Unterzeichnenden in jedem Fall Rückmeldung zu ihrem Anliegen.

Teil IV – Über die Öffnung der Schule nach außen

Artikel 15

³ Vgl. Art. 69 BayEUG.

⁴ Vgl. BayEUG, GSO.

- (1) ¹Das Martin-Behaim-Gymnasium versteht sich als offene Schule. ²Kooperationen mit außerschulischen Partnern, z.B. mit Partnerschulen im Ausland, mit Hochschulen, Akteuren aus dem Berufsleben, Vereinen und staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, werden als Chance zur Horizonterweiterung und zur Persönlichkeitsentwicklung aller Beteiligten angesehen.
- (2) ¹Die Zusammenarbeit darf nicht an kommerziellen oder politischen Interessen ausgerichtet sein. ²Das Schulparlament kann bei Zweifeln der Schulleitung in die Entscheidung über das Zustandekommen einer Kooperation mit eingebunden werden.
- (3) Eine Zusammenarbeit ist ausschließlich mit außerschulischen Partnern möglich, die vollständig mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung übereinstimmen.
- (4) ¹Gastschüler und Schüler, die am InGym-Projekt teilnehmen, sind in der Schulgemeinschaft willkommen. ²Die in Artikel 1 bis einschließlich 7 und 14 (3) BehaimVerf garantierten Rechte und Pflichten gelten für sie gleichermaßen und können bei Bedarf über den Petitionsausschuss eingefordert werden.

Teil V – Schlussbestimmungen

Artikel 16

- (1) ¹Eine Änderung der Verfassung ist möglich und kann von jedem Mitglied des Schulparlaments beantragt werden. ²Die textliche Änderung der Verfassung ist in Form einer Beschlussvorlage mit genauem Bezug auf Artikel, Absatz und Satz einzubringen. ³Nach Beratung im Plenum ist eine Änderung der Verfassung mit einer Mehrheit von 67/100 der stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Eine Änderung, die den Wesenskern der Artikel 1 bis einschließlich 7 BehaimVerf betrifft, ist unzulässig.

In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt am 23.05.2024 in Kraft.
